

# Duggingen



## EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

### Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 29.11.2017, 19.30 Uhr

Schulhaus Ameise, Aula

---

#### Traktanden

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13.09.2017	2
02	Beratung und Genehmigung des teilrevidierten Behördenreglements	2
03	Beratung und Genehmigung des teilrevidierten Personalreglements	3 + 4
04	Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022	5
05	Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2018, Festsetzung der Steuersätze 2018	6 - 9
06	Beratung und Genehmigung des teilrevidierten Reglements über die Wasserversorgung	10
07	Beratung und Genehmigung des teilrevidierten Reglements über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen	11
08	Beratung und Genehmigung der teilrevidierten Zonenvorschriften und des Strassennetzplans Landschaft	11
09	Beratung und Genehmigung des Vertrags über den Beitritt zum Bevölkerungsschutzverbund Birs	12
10	Verschiedenes	12
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13.09.2017	*

---

#### Apéro

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen und begrüsst Sie anschliessend herzlich zum gemeinsamen Apéro vor Ort.

---

#### Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen werden, ihre Kinder **bis am 27.11.2017, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: [gemeinde@duggingen.ch](mailto:gemeinde@duggingen.ch)

---

#### Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen den Traktanden 02 - 09 können ab dem 10.11.2017 bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 10.11.2017 im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

---

#### Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

---

#### Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Ab. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 2 + 3 und 6 - 9.

---

\* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 10.11.2017 einsehen, per E-Mail [gemeinde@duggingen.ch](mailto:gemeinde@duggingen.ch) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

**Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13.09.2017****Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13.09.2017 zu genehmigen.**

**Traktandum 02 Beratung und Genehmigung des teilrevidierten Behördenreglements****Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat anlässlich der Budgetberatung auch über die jährlichen Grundentschädigungen diskutiert. Aufgrund der Bestrebungen zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, sei dies durch die Mitgliedschaft bei der Birsstadt oder auch durch die Laufentaler-Gemeindepräsidentenkonferenz, entstehen auch mehr repräsentative Verpflichtungen. Auch andere, mit der jährlichen Grundentschädigung abgegoltene Tätigkeiten erfordern zusätzlichen Zeitaufwand. Für die Erhöhung der Grundentschädigungen ist der Souverän zuständig.

**Vergleich zu anderen Gemeinden**

Im Vergleich zu anderen Gemeinden sind die Entschädigungen in der Gemeinde Duggingen eher knapp bemessen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, der Gemeindeversammlung mit einer Teilrevision des Behördenreglements eine Erhöhung der Grundentschädigungen um 50% zu beantragen.

	Duggingen		Aesch	Pfeffingen	Ettingen	Laufen	Grellingen	Zwingen
	bisher	neu						
Gemeindepräsi.	17'000	25'000	75'300	28'000	40'000	35'640	15'000	20'000
Vizepräsi.	12'000	18'000	29'700	19'000	20'000	23'760	9'000	12'000
Ratsmitglied	10'000	15'000	26'400	15'000	18'000	20'790	8'000	10'000
Mit der Grundentschädigung sind für den Gemeinderat Duggingen folgende Tätigkeiten abgegolten:			Gleiche oder ähnliche Verpflichtungen wie für GR Duggingen			Keine weiteren Verpflichtungen, sämtliche Aufwendungen können via Stundenentschädigung abgerechnet werden.		
a. Teilnahme, Vor- und Nachbearbeitung der Gemeinderatssitzungen								
b. Repräsentation und Teilnahme an Veranstaltungen								
c. Ressortbezogene koordinative und administrative Arbeiten wie:								
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrollieren und visieren von in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen</li> <li>• Kürzeres Aktenstudium, Telefonat/Besprechung unter den Rats- und Kommissionsmitgliedern</li> <li>• Regelmässige koordinative Besprechungen mit den Gemeindemitarbeitern</li> <li>• Koordinationsaufgaben und kürzere Besprechung unter den Rats- und Kommissionsmitgliedern</li> </ul>								

Konsequenterweise betrifft dies auch die Präsidien der übrigen an der Urne gewählten Organe, welche mit bisher CHF 500.-- entschädigt worden sind. Die Grundentschädigungen für die Präsidien der beratenden Kommissionen sind in der Verordnung zum Behördenreglement durch den Gemeinderat festgelegt worden. Für die ständigen Kommissionen betragen diese bisher CHF 300.--, für nichtständige Kommissionen CHF 500.--. Diese werden, sofern der Souverän den Änderungen im Behördenreglement zustimmt, ebenfalls um 50% angehoben.

Die Grundentschädigungen für die übrigen Behörden- und Kommissionspräsidien beinhalten keine zusätzlichen Verpflichtungen, sondern bilden eine Anerkennung für die Übernahme der Präsidiumsfunction. Sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten können über Stundenentschädigungen abgerechnet werden.

Die durch sämtliche Erhöhungen entstehenden jährlichen Mehrkosten betragen rund CHF 29'500.--.

Die synoptische Darstellung zum bisherigen und zum künftigen Wortlaut des Behördenreglements wird in der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung zur Verfügung gestellt. Diese kann ab dem 10.11.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 10.11.2017 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

**Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Behördenreglements Nr. 0.00.02 vom 11.06.2014 zu genehmigen.**

**Ausgangslage**

Mit der Revision des Personalreglements Nr. 0.04.00 vom 11.06.2014, Inkraft seit dem 1.01.2015, wurde an der grundsätzlichen Anwendung des kantonalen Lohnsystems festgehalten. Dies weil der Aufbau eines gesamten Besoldungssystems im öffentlichen Recht sehr aufwändig ist. Damit wurde auch die Beibehaltung der kantonalen Lohn Tabellen beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.08.2015 wurde den Gemeinden bekannt gegeben, dass der Regierungsrat im Rahmen des rigorosen Sparpakets plant, die Löhne des Staatspersonals per 1.01.2016 linear zu kürzen, indem die in den Lohn Tabellen aufgeführten Beträge generell um 1% reduziert werden. Der Landrat hat am 22.10.2015 diesem Vorschlag zugestimmt.

Zum Zeitpunkt der Revision des Personalreglements stand diese Massnahme noch nicht zur Diskussion. Aufgrund der Tatsache, dass in den fünf Jahren zuvor kein Teuerungsausgleich gewährt worden ist, hat niemand erwartet, dass Einsparungen bei den Personalkosten mit einer generellen Kürzungsmassnahme vollzogen würden. Zudem hat die höhere Beteiligung des Personals an den Pensionskassenbeiträgen zur Sanierung derselben sowohl beim Staats- als auch beim Gemeindepersonal bereits zu Reallohneinbussen geführt.

**Folgen für die Gemeinde**

Die massgebende Bestimmung im Personalreglement lautet wie folgt

**§ 37      Lohnklassen**

<sup>1</sup> Für die Einreihung der Funktionen stehen 28 Lohnklassen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Jede Lohnklasse gliedert sich in drei Anlaufstufen und 27 Erfahrungsstufen.

<sup>3</sup> Die Lohnansätze richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personaldekrets.

Mit dem Absatz 3 war somit ein Automatismus verbunden, nach welchem die Veränderungen in den Beträgen der Lohn Tabellen übernommen wurden. Für das Jahr 2016 hatte dies eine Senkung der Lohnsumme für das Verwaltungs- und Werkhofpersonal von insgesamt CHF 6'000.-- zur Folge.

Die finanzielle Lage der Gemeinde Duggingen war und ist ausgezeichnet. Der sparsame Umgang mit den finanziellen Ressourcen ist Pflicht und wird täglich angewendet. Die Verordnung eines Sparpaketes, ähnlich wie beim Kanton, um einer automatischen Steuererhöhung aufgrund der gesetzlich eingeführten Schuldenbremse zu entgehen, ist nicht absehbar. Eine Sparmassnahme zu Lasten des Personals war deshalb nicht notwendig.

Wäre die Lage ähnlich wie beim Kanton oder in einigen Gemeinden, würde das Personal einen solchen Entscheid zwar bedauern, jedoch verstehen und mittragen.

Der Gemeinderat war sich der Problematik einer Vorlage an die Gemeindeversammlung so kurz nach Inkrafttreten des Personalreglements bewusst. Er wollte vermeiden, dass die polarisierende Frage der Entlohnung von öffentlich rechtlich Angestellten auf der Basis zum Teil vorhandenen pauschalen Aussagen "den Beamten geht es sowieso zu gut" geführt wird.

Er hielt jedoch fest, dass er neben dem nicht vorhandenen Sparzwang auch aufgrund der Leistungen von Verwaltung und Aussendienst keinen Grund für eine lineare Lohnsparmassnahme sah.

Der Gemeinderat hat deshalb mit Beschluss Nr. 181 vom 17.11.2015 entschieden, zwar auf eine Teilrevision des Personalreglements bis auf Weiteres zu verzichten, jedoch auch beschlossen, den Ausgleich der ab 1.01.2016 wirksamen Lohndifferenz auf andere Weise auszugleichen.

**Vorläufige Lösung**

Mit Beschluss Nr. 4 vom 11.01.2017 hat der Gemeinderat einen Präsidialentscheid bestätigt, wonach der Lohnausgleich im Sinne einer Leistungsprämie gemäss § 49 des Personalreglements Nr. 0.04.01 vom 11.06.2014 für das Jahr 2016 gewährt und mit dem 13. Monatslohn ausbezahlt wurde.

Eine zusätzliche Überlegung für die Anwendung dieser Bestimmung war, dass damit den Mitarbeitenden bei als gut zu beurteilenden Arbeitsleistung gedankt werden kann respektive im umgekehrten Fall bei mangelhafter Leistung der Ausgleich nicht gewährt wird. Für das Jahr 2016 wurde der Ausgleich allen Mitarbeitenden gewährt, mit Ausnahme des damals bereits in Kündigung stehenden ehemaligen Finanzverwalters Markus Weder.

Der Antrag zur Leistung des Ausgleichs sollte jährlich erfolgen. Wird von einer Gewährung im Einzelfall abgesehen, ist der Aufwand relativ hoch. Die Begründung zur Nicht-Gewährung hat sich zu einem grossen Teil auf das letzte Mitarbeitergespräch abzustützen und auf die Beurteilung der darauf folgenden Entwicklung. Damit wird das Ziel eines Mitarbeitergesprächs, nämlich die Qualität der Arbeit zu beurteilen und Entwicklungsmöglichkeiten resp. Verbesserungsbedarf beim einzelnen Mitarbeiter ohne pekuniäre Beeinflussung aufzuzeigen (und ihn selber erkennen zu lassen), verfehlt.

Ein finanzielles Instrument, um bei anhaltender mangelhafter Leistung eine Verbesserung zu erzielen, besteht bereits mit § 42, Abs. 2 des Personalreglements:

**§ 42      Beschleunigter oder nicht gewährter Stufenanstieg**

<sup>1</sup> Bei nachgewiesener ausserordentlich guter Leistung kann der Stufenanstieg durch Beschluss der Anstellungsbehörde beschleunigt erfolgen.

- <sup>2</sup> Bei nachgewiesener ungenügender Leistung wird der Stufenanstieg durch Beschluss der Anstellungsbehörde nicht gewährt. In schweren Fällen ist eine Rückstufung der Erfahrungsstufe möglich.

### **Teilrevision Personalreglement**

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Budgetprozesses 2018 entschieden, der Gemeindeversammlung aufgrund der guten Finanzlage eine Steuersenkung und gleichzeitig eine Erhöhung der Grundentschädigungen für die Ratsmitglieder sowie die Präsidien der weiteren Behörden und Kommissionen zu beantragen. Letzteres hat mittels einer Teilrevision des Behördenreglements, welches gleichzeitig mit dem Personalreglement beschlossen wurde und in Kraft getreten ist, zu erfolgen.

Somit ist dies auch der richtige Zeitpunkt, um die entsprechende Anpassung im Personalreglement vorzunehmen. § 37 Absatz 3 kann dahingehend korrigiert werden, indem die für die Gemeinde Duggingen gültigen Ansätze sich nach der kantonalen Tabelle des Jahres 2015 richten. Diese Lösung haben die meisten Gemeinden, welche das Personalreglement angepasst haben, gewählt. Falls der Kanton später seinen Entscheid revidiert oder eine generelle Erhöhung vornimmt und der Gemeinderat dies für das eigene Personal nachvollziehen will, wäre eine erneute Beschlussfassung notwendig.

Die Änderung würde somit wie folgt lauten:

#### **§ 37 Lohnklassen**

<sup>1</sup> Für die Einreihung der Funktionen stehen 28 Lohnklassen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Jede Lohnklasse gliedert sich in drei Anlaufstufen und 27 Erfahrungsstufen.

~~<sup>3</sup> Die Lohnansätze richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personaldekrets.~~

<sup>3</sup> Die Entlohnung richtet sich nach den Lohntabellen 2015 des Kantons Basel-Landschaft. Die Beträge sind Jahreslöhne bei vollem Beschäftigungsgrad.

Geraten die Finanzen der Gemeinde Duggingen in Schieflage, kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Sparmassnahmen unterbreiten, welche auch die Löhne der Mitarbeitenden beinhalten kann.

Für das Jahr 2017 kann eine allfällige Neuregelung nicht angewendet werden, hierzu ist erneut ein separater Beschluss notwendig.

Die synoptische Darstellung zum bisherigen und zum künftigen Wortlaut des Personalreglements wird in der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung zur Verfügung gestellt. Diese kann ab dem 10.11.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 10.11.2017 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Personalreglements Nr. 0.00.01 vom 11.06.2014 zu genehmigen.**

## Ausgangslage

### Grundlagen der Finanzplanung

#### Zwecke und Ziele der Finanzplanung

- dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung);
- informiert Exekutive und Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristige Zielsetzung (Information);
- wird von Exekutive und Verwaltung eingesetzt zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen (Kordinationsfunktion) und
- wird neben Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) verwendet für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraumes der Gemeinde.

#### Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über:

- den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung
- die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben
- die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfes für den Planungszeitraum
- die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt

#### Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen gemäss Leitbild

- Die Gemeinde Duggingen ist auch aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet und öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### Einflussgrössen und Kostenfaktoren

Nachfolgend haben wir einige Einflussgrössen und Kostenfaktoren aufgrund der Auswertungen im Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 aufgelistet.

	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan
	2018	2019	2020	2021	2022
Entwicklung Einwohnerzahl	1'580	1'600	1'600	1'620	1'650
Steuerfuss	56%	56%	56%	56%	56%
Entwicklung Steuereinnahmen	3'595	3'738	3'774	3'868	3'958
Entwicklung Nettoaufwand	4'213	4'233	4'260	4'295	4'290
Nettoinvestitionen EWG	755	516	194	795	0
Ergebnis Erfolgsrechnung	-36	105	164	223	268
Selbstfinanzierungsgrad	32%	54%	150%	39%	N.V.
Entwicklung des Eigenkapitals	2'384	2'489	2'653	2'876	3'144

### Begriffsdefinition

#### Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Auskunft auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Bei einem Grad über 100% nimmt die Verschuldung ab, unter 100% werden fremde Mittel zur Finanzierung der Investition benötigt. Langfristig ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% anzustreben. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad über die Jahre 2018 bis 2022 beträgt 68%.

#### Schlussfolgerung des Gemeinderates

Die Einflussgrössen und Kostenfaktoren zeigen auf, dass die geplanten Investitionen, welche nun wieder auf das Niveau vor dem Neubau der Gemeindeverwaltung zurückgehen, tragbar sind. Die unter Traktandum 05 beantragte Steuerfussenkung ist im Finanzplan berücksichtigt. Der Gemeinderat beabsichtigt, den Stimmberechtigten die Investitions-Projekte zu gegebener Zeit zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 10.11.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 10.11.2017 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht und bedarf nicht der Genehmigung.

**Traktandum 05 Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2018, Festsetzung der Steuersätze 2018****Budget 2018****Erfolgsrechnung**

Das Budget 2018 basiert auf einem neuen Steuerfuss von 56% und ergibt bei einem Gesamtaufwand von CHF 6'384'300 gegenüber einem Gesamtertrag von CHF 6'347'800 einen Aufwandüberschuss von CHF 36'500.

Die Nettoergebnisse in der Erfolgsrechnung nach Funktionen sind wie folgt, wobei die Aufgabenbereiche „Allgemeine Verwaltung“, „Bildung“ und „Soziale Sicherheit“ die grössten Nettoaufwendungen verzeichnen:

<u>Nettoergebnis in CHF</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
0 – Allgemeine Verwaltung	910'000	844'400	733'478
1 – Öffentl. Ordnung und Sicherheit	157'100	151'200	76'753
2 – Bildung	1'803'500	1'687'400	1'733'471
3 – Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	44'900	38'600	41'736
4 – Gesundheit	196'000	221'700	171'684
5 – Soziale Sicherheit	631'500	820'000	583'074
6 – Verkehr	426'000	366'000	362'693
7 – Umweltschutz und Raumordnung	141'900	137'600	97'189
8 – Volkswirtschaft	30'400	31'700	27'919
9 – Finanzen und Steuern (*)	- 4'304'800	- 4'354'000	- 3'832'185

**Artengliederung**

Die Zusammenfassung der verschiedenen Aufwand- und Ertragsarten (Artengliederung) ergibt folgendes Bild:

**Aufwand**

<u>Personalaufwand (30)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	2'406'900	2'282'800	2'599'910

Die Personalkosten sind um rund CHF 124'000 höher als im Vorjahresbudget. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine Erhöhung der fixen jährlichen Grundentschädigungen für Behördenmitglieder geplant ist, ein gemeinsamer Workshop von Gemeinderat und Verwaltung gemacht wird und die Löhne der Lehrkräfte an die aktuellen Pensen angeglichen sind.

<u>Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	1'706'000	1'727'200	1'636'111

Im Sachaufwand sind die notwendigen oder gebundenen Ausgaben für Anschaffungen und Unterhalt von Mobilien bzw. EDV, Bau-licher Unterhalt, Ver- und Entsorgung sowie Dienstleistungen/Honorare von Drittfirmen enthalten. Geplant sind u.a. Projektierungskosten Bahnhofstrasse (CHF 20'000), dafür entfallen die Mietkosten der Verwaltungsräumlichkeiten im Oberdorf 11.

<u>Abschreibungen VV (33)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	386'900	334'300	263'807

Die Abschreibungen von CHF 386'900 nehmen hauptsächlich infolge Bauabschluss der neuen Gemeindeverwaltung zu. Die Höhe der linearen Abschreibungen ist vorgegeben nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer.

<u>Finanzaufwand (34)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	48'400	23'000	12'466

Der Zinsaufwand von kurz- bzw. langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie Liegenschaftsaufwand beim Finanzvermögen machen hier den Hauptanteil aus. Dieser Liegenschaftsaufwand wird neu wie in der Gemeinderechnungsverordnung vorgegeben hier abgebildet (bis 31.12.2017 in der Artengliederung „Sachaufwand (31)“).

<u>Transferaufwand (36)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	1'595'400	1'743'300	1'464'301

Im Transferaufwand sind Entschädigungen und Beiträge an Gemeinden, Kanton, Institutionen und Private enthalten. Dieser ist um CHF 148'000 tiefer als im Vorjahresbudget. Hier sind aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre tiefere Sozialhilfegesetz-Beträge budgetiert. Ebenfalls müssen weniger Beiträge an die Ergänzungsleistung der AHV bezahlt werden, da der Pro-Kopf-Beitrag gemäss Angaben Kanton BL gesenkt wird.

**Ertrag**

<u>Fiskalertrag (40)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	3'635'000	3'598'000	3'974'847

Im Fiskalertrag sind als Haupteinnahmequelle die Steuern der natürlichen sowie juristischen Personen enthalten. Diese machen im Budgetjahr CHF 3,63 Millionen aus:

- Natürliche Personen	CHF	3'010'000
- Quellensteuern	CHF	180'000
- Juristische Personen	CHF	445'000

Der Steuerertrag basiert auf der vorgeschlagenen Steuerfussenkung von 59% auf 56% bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen. Ansonsten rechnet der Gemeinderat aber weiterhin mit stabilen und somit steigenden Steuererträgen.

<u>Regalien und Konzessionen (41)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	29'900	29'400	29'513

Diese Erträge betreffen Jagd- bzw. Fischereipachtzinsen sowie Konzessionen der EMB und sind gegenüber den Vorjahren weiterhin auf gleichem Niveau.

<u>Entgelte (42)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	977'000	951'400	910'255

Hier werden die Feuerwehersatzabgaben, Rückerstattungen durch Dritte, Verkäufe sowie Benützungsgebühren (z.B. GGA, Wasserzins, Abwassergebühren, Abfallgebühren) vereinnahmt. Der Gemeinderat rechnet mit höheren Einnahmen bei der Wasserversorgung.

<u>Finanzertrag (44)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	190'600	215'100	214'949

Verzugszinsen der Steuern, Miet- und Pachtzinse bei Liegenschaften des Finanzvermögens und Verwaltungsvermögens machen den Hauptanteil aus. Seit 01.10.2017 wird der Bereich Asylwesen von der neu beauftragten Firma Convalere AG betreut, was infolge periodenverschobener Abrechnungsmethode zu Anpassungen der Mieteinnahmen bei der Liegenschaft Grellingerstrasse 14 führt.

<u>Transferertrag (46)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	1'253'400	1'340'700	1'301'529

Im Transferertrag sind Entschädigungen und Beiträge von Gemeinden, Kanton, Institutionen und Privaten enthalten. Aufgrund der Steuerkraft 2016 sowie den prognostizierten Steuererträgen im Jahr 2017 wurden der horizontale Finanzausgleich und die Sonderlastenabgeltungen vom Kanton zurückhaltender budgetiert.

<u>Ausserordentlicher Ertrag (48)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	25'000	0	0

Eine erste Entnahme aus den im Jahr 2016 gebildeten Vorfinanzierungen für die neue Gemeindeverwaltung ist hier vorgesehen. Gemäss Gemeinderechnungsverordnung ist diese Vorfinanzierung während der Nutzungsdauer der Anlage linear aufzulösen (30 Jahre).

**Spezialfinanzierungen**

<u>Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen (35)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	56'800	56'600	39'806

Die Spezialfinanzierung GGA (3321) sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 39'600, diejenige der Wasserversorgung (7101) einen von CHF 17'200 vor. Diese Überschüsse werden als Einlage in die Spezialfinanzierungen (Bilanz) übertragen.

<u>Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierungen (45)</u>	<u>Budget 2018</u>	<u>Budget 2017</u>	<u>Rechnung 2016</u>
	53'000	88'000	39'313

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (7201) weist ein Defizit von CHF 49'500 aus. Dieses Defizit kann aus dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden. Der Abbau des Vermögens ist gewollt. Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'500 ab. Die angespannte Situation der Vermögenslage der Abfallbeseitigung kann mit einer noch offenen Auszahlung von der KELSAG zu Gunsten der Einwohnergemeinde wieder beruhigt werden, welche im Jahr 2018 ausbezahlt wird.

**Investitionsrechnung**

Die Investitionsrechnung setzt sich aus den Investitionsausgaben und den Investitionseinnahmen zusammen. Die Nettoinvestitionen werden Ende Jahr ins Verwaltungsvermögen der Bilanz übertragen. Diese Sachwerte des Verwaltungsvermögens sind während ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen betragen netto CHF 1'018'800 (davon Spezialfinanzierungen: CHF 263'800). Im Budget 2018 sind u.a. eine Tranche für den neuen Pausen- und Spielplatz (CHF 300'000), Sanierungskosten für Strasse und Wasserleitung „Bahnweg“ (CHF 265'000) sowie Planungskosten für die Entwicklung Hofaggerbühne (CHF 95'000) eingestellt.

### **Steuersenkung**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14.06.2017 hat der Gemeinderat auf eine entsprechende Frage aus dem Plenum erklärt, dass er sich bereits mit der Frage einer möglichen Steuerfussenkung auseinandersetze. Die Verwaltung hat die finanziellen Auswirkungen errechnet. Eine Senkung des Steuerfusses um 1 Prozentpunkt bedeutet, dass nach der aktuell noch geltenden Finanzausgleichsverordnung des Kantons rund CHF 50'000 weniger bei den Steuern sowie rund CHF 50'000 weniger beim Finanzausgleich (bessere Steuerkraft) vereinnahmt werden.

### Änderung Finanzausgleichsverordnung

Betreffend Finanzausgleich wurde im definitiven Budgetbrief 2018 vom Kanton mitgeteilt, dass das Ausgleichsniveau von CHF 2'340 auf CHF 2'485 angehoben wird. Da in den letzten beiden Jahren wegen der unerwartet guten Steuerkraftentwicklung im ganzen Kanton viel mehr Gelder in den Ausgleichsfonds geflossen sind als ursprünglich vorgesehen, hat die Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF)" beschlossen, der Regierung eine Erhöhung des Ausgleichsniveaus zu beantragen, wozu es noch eine Verordnungsänderung bedarf. Diese ist grundsätzlich unbestritten und es wird erwartet, dass sie im Jahr 2018 in Kraft tritt. Damit ist für die Gemeinde Duggingen ein um rund CHF 220'000 höherer horizontaler Finanzausgleich zu erwarten.

### Massvolle Senkung

Der Gemeinderat hat die positive Ergebnissituation der letzten Jahre intensiv diskutiert und ist unter der Prämisse, dass die Rechnungen grundsätzlich in einem Staatswesen ausgeglichen sein sollen zum Schluss gelangt, dass nun der richtige Zeitpunkt für eine massvolle Steuerreduktion gekommen ist. Insbesondere zeigt auch der Finanzplan eine positive Entwicklung für die nächsten Jahre und das vorhandene Eigenkapital ist für die Gemeindegrösse von Duggingen hoch. Er hat deshalb nach intensiver Diskussion entschieden, der Gemeindeversammlung eine Steuersenkung von 3 Prozentpunkten bei den Einkommenssteuern natürliche Personen zu beantragen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dieser Schritt die Attraktivität von Duggingen steigert und ein Zeichen ist, dass Duggingen zu den stabilen Gemeinden im Baselbiet gehört. Das der Gemeindeversammlung vorliegende Budget wurde auf dieser Basis erstellt. Der zu erwartende höhere horizontale Finanzausgleich infolge Verordnungsänderung wurde dabei mit massvollen CHF 100'000 berücksichtigt.

Der budgetierte Aufwandüberschuss (Verlust) von CHF 36'500 kann mit dem bestehenden Eigenkapital von aktuell CHF 2'366'000 ausgeglichen werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 10.11.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 10.11.2017 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

## **Anträge des Gemeinderats**

---

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

### **Budget 2018**

Budget 2018 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 36'500 sowie Nettoinvestitionen von CHF 1'018'800

### **Gemeindesteuern 2018 (Steuerfuss und Steuersätze)**

- |  |  |        |
|--|--|--------|
| a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen | 56 % der Staatssteuer gemäss § 19 StG          |        |
| b. Ertragssteuern von juristischen Personen                  | 4.5% des Reinertrages gemäss § 58 Abs. 3 StG   |        |
| c. Kapitalsteuern von juristischen Personen StG              | 2.75 o/oo des steuerbaren Kapitals gemäss § 62 | Abs. 1 |

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2018 sowie die Steuersätze zu genehmigen.**

## **EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN**

### **Im Namen des Gemeinderates**

Beat Fankhauser                      Christian Friedli  
Gemeindepräsident                  Gemeindeverwalter

Duggingen, 18.10.2017



Duggingen, 06. Oktober 2017

## **Bericht und Empfehlung der GRPK Duggingen zum Budget 2018**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wir haben als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Duggingen die Prüfung des Budgets der Gemeinde für das Jahr 2018 vorgenommen.

Als Basis für die Prüfung dienten uns sowohl das Budget 2018, gegliedert nach Funktionen sowie nach Arten, Investitionsrechnung nach Art und Funktion, wie auch die Finanzplanung 2018 - 2022. Weiter wurden die relevanten Kennzahlen zur Prüfung herangezogen.

Wesentliche, relevante Punkte wurden im Gespräch mit der Gemeindeverwaltung (Marco Wartmann und Christian Friedli) sowie dem zuständigen Gemeinderat (Matthias Gysin) unter Berücksichtigung der *Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2018* besprochen und geklärt.

Hinsichtlich der zur Abstimmung stehenden Anträge sind im Zusammenhang mit dem Budget 2018ff vor allem zwei relevant: Die Erhöhung der Bezüge des Gemeinderats sowie der KommissionspräsidentInnen sowie die beantragte Steuersenkung per 2018.

### Beantragte Steuersenkung

Die beantragte Steuersenkung verfolgt das Ziel, das über die letzten Jahre gewachsene Eigenkapital zu reduzieren, respektive zu stabilisieren - ohne dabei die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde einzuschränken.

Der Finanzplan 2018 – 2022 zeigt, dass den durch die Steuersenkung fehlenden Steuereinnahmen positive Rahmenbedingungen gegenüberstehen. So ist davon auszugehen, dass die Steuersenkung aufgrund einem moderaten Bevölkerungswachstum sowie potenziell höheren horizontalen Finanzausgleichszahlungen finanziell gut verkraftet werden kann. Aus unserer Sicht wird die Zielsetzung des Gemeinderats damit erfüllt.

### Erhöhung Bezüge des Gemeinderats sowie der KommissionspräsidentInnen

Die erhöhten Bezüge der Amtsinhaber werden nachvollziehbar durch die höheren Anforderungen, anspruchsvolleren Aufgaben und deren höheren Zeitbedarf begründet. Es ist unsere Aufgabe, zu prüfen, ob die finanzielle Belastung für die Gemeinde tragbar ist. Basierend auf dem Finanzplan 2018 – 2022 ist dies der Fall.

Die Budgetierung für das Jahr 2018 ist anhand der *Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2018* sowie der Erklärungen der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Gemeinderat nachvollziehbar und begründet.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017, das Budget 2018 anzunehmen.

Für Fragen und Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Duggingen**

Ramon Saladin  
Mitglied

Markus Arigoni  
Vizepräsident

Matthias Pfeifer  
Präsident

## Traktandum 06 Beratung und Genehmigung des teilrevidierten Reglements über die Wasserversorgung

### Ausgangslage

Nach den Bestimmungen des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Duggingen Nr. 7.01.00 vom 4.12.2001 wird gemäss § 21, Abs. 2 die Bezugsgebühr in der durch die Gemeindeversammlung zu beschliessenden Tarifordnung (Anhang 1 zum Reglement) festgelegt.

Die beiden Fonds der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser weisen per 31.12.2016 folgende Bestände sowie für die Jahre 2017 und 2018 budgetierten Veränderungen aus:

	Stand 31.12.2016	Budget 2017	Budget 2018	Stand 31.12.2018 gemäss Budgets
Wasser	331'500	+ 19'500	+ 17'200	368'200
Abwasser	3'466'000	- 38'000	- 49'500	3'378'500

In den nächsten Jahren sind im Bereich der Abwasserentsorgung keine grösseren Investitionen geplant. Die nächsten Etappen der Dichtigkeitsprüfungen der privaten Kanalisationsanlagen werden nur teilweise der Gemeinde belastet werden, da bei allen Liegenschaften mit Sanierungsbedarf die Untersuchungskosten den Eigentümern überbürdet werden.

In der Wasserversorgung sind jedoch grössere Investitionen zu erwarten, falls die gemeinsame Niederzone mit der Gemeinde Grellingen realisiert wird. Ebenfalls wird ein möglicher Wasserbezug von den Quellen der IWB im Pelzmühletal oder von den Angensteinquellen (Eigentümerin Basel-Stadt) zu Investitionen führen. Diese Projekte sind im Finanzplan noch nicht enthalten, da zuerst konkretere Zahlen vorliegen müssen.

### Fondsregulierung

Die Fondsbestände sollten durch den Gemeinderat in einem gewissen Mass reguliert werden können. Zu diesem Zweck sollte ein Teil der Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt werden können. Wie dies auch bei anderen Gebührenarten bei Reglementsrevisionen in den letzten Jahren umgesetzt worden ist, soll im Sachreglement lediglich der Gebührenrahmen durch die Gemeindeversammlung bestimmt werden. Die effektive Gebühr wird in der Folge durch den Gemeinderat mit der kommunalen Gebührenverordnung beschlossen.

Vorgesehen für diese Handhabung sind die Anschlussbewilligungsgebühr, die Bauwassergebühr und die jährlichen Gebühren (Wasserzählermiete und Verbrauch). Die Anschlussgebühren und die Betriebsfremden Leistungen werden nach wie vor im Anhang 1 des Reglements durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

Nicht ausgeschlossen wird damit ein Gesuch an den Kanton für einen einmaligen Übertrag aus der Spezialfinanzierung Abwasser in die Wasserkasse. Dies kann erfolgen, sobald ein entsprechendes Projekt vorliegt und der entsprechende Bedarf als gegeben betrachtet wird.

Zur Teilrevision des Reglements über die Abwasseranlagen folgt ein sinngemässer identischer Antrag separat.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung respektive Ergänzung von § 21 des Reglements ist in einer Synopsis dargestellt, welche in der Aktenaufgabe zur Verfügung steht.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 10.11.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 10.11.2017 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

### Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Duggingen Nr. 7.01.00 vom 4.12.2001 mit Inkrafttreten per 1.01.2018 zu genehmigen.**

**Traktandum 07      Beratung und Genehmigung des teilrevidierten Reglements über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen**

---

**Ausgangslage**

---

Gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen Nr. 7.02.00 vom 4.12.2001 wird nach § 17, Abs. 2 die Bezugsgebühr in der durch die Gemeindeversammlung zu beschliessenden Tarifordnung (Anhang 1 zum Reglement) festgelegt.

Die Fondsbestände und die Begründung für den Antrag zur Teilrevision des Reglements über die Abwasseranlagen sind identisch mit den Ausführungen zu Traktandum 06 (Teilrevision des Reglements über die Wasserversorgung).

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung respektive Ergänzung von § 17 des Reglements ist in einer Synopsis dargestellt, welche in der Aktenaufgabe zur Verfügung steht.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 10.11.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 10.11.2017 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Reglements über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen Nr. 7.02.00 vom 4.12.2001 mit Inkrafttreten per 1.01.2018 zu genehmigen.**

**Traktandum 08      Beratung und Genehmigung der teilrevidierten Zonenvorschriften und des Strassennetzplans Landschaft**

---

**Ausgangslage**

---

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1751 vom 14.12.2010 wurden die Zonenvorschriften Landschaft / Strassennetzplan Landschaft der Gemeinde Duggingen mit gewissen Auflagen und wenigen Ausnahmen genehmigt.

Zwischenzeitlich wurden die Auflagen und nicht genehmigten Punkte durch die Landschaftskommission in Zusammenarbeit mit der Firma Raumplanung Holzemer GmbH bearbeitet. Im Zuge der Überarbeitung wurde der Zonenplan Landschaft generell überprüft und ergänzt. Im November 2016 stimmte der Gemeinderat dem Entwurf der daraus resultierenden Mutation zu. Dadurch wurden die Vorprüfung und das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsverfahren eingeleitet.

**Mitwirkungsverfahren**

Während der öffentlichen Mitwirkung vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 ging eine Stellungnahme bei der Gemeinde ein. Diese wurde zusammen mit dem Verfasser besprochen und es wurde festgestellt, dass keine Anpassungen an der Vorlage notwendig sind.

**Vorprüfung**

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung vom Dezember 2016 bis März 2017 wurden in einem separaten Bericht erfasst und wo erforderlich in der Überarbeitung berücksichtigt.

Die Mutation wurde in ihrer endgültigen Fassung ebenfalls von der Kommission Landschaft beraten. Die Kommission hatte keine Einwände.

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung erfolgt, sofern die Referendumsfrist ungenutzt verstreicht, die öffentliche Planaufgabe.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 10.11.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 10.11.2017 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die teilrevidierten Zonenvorschriften und den Strassennetzplan Landschaft zu genehmigen.**

---

**Ausgangslage**

---

Die Anforderungen an die Einsatzbereitschaft des Bevölkerungsschutzes, insbesondere auch an den Zivilschutz, sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Ernsteinsätze wurden und werden vermehrt nötig (Umwelt- und Naturereignisse, unerwartete und ausserordentliche technische und gesellschaftliche Vorkommnisse). Die Bewältigung von Grossereignissen bedeutet zudem eine grosse Herausforderung an die umfassende Vorsorgeplanung und Professionalität der Führungsstäbe, welche im Einsatz die einzelnen Bevölkerungsschutzorganisationen führen, unterstützen und die Prioritäten festlegen.

Anlässlich des Hangrutsches im Juni 2016 in Grellingen hat sich gezeigt, dass die Führung einer Zivilschutzorganisation im Milizsystem an Grenzen stösst. Die Lösung dieses Problems ist die Professionalisierung der Leitung des Zivilschutzes. Die Festanstellung eines Kommandanten ist jedoch für den Verbund Angenstein finanziell nicht tragbar.

Ende Juni 2016 stand die Zivilschutzorganisation Angenstein vor folgenden Problemfeldern:

- Nach dem Hangrutschereignis in Grellingen, ist der Kommandant zurückgetreten und der als Nachfolger vorgesehene Vizekommandant, hat aus privaten Gründen seine Ausbildung abgebrochen. So verfügt die Zivilschutzorganisation Angenstein heute lediglich über einen ausgebildeten Kommandanten, welcher altershalber jedoch kurz vor dem Austritt aus dem Zivilschutz steht. Weitere Kandidaten stehen bislang nicht zur Verfügung und die ZSO Angenstein würde ohne Beitritt zum Bevölkerungsschutzverbund Birs, über kein Kommando mehr verfügen und wäre somit nicht mehr einsatzfähig.
- Auch der regionale Führungsstab RFS kann aufgrund fehlender Dienstchefs nicht alle Dienstbereiche personell besetzen.
- Der Ortskommandoposten (OKP) muss gemäss Auflagen des Bundes saniert werden. Der OKP verfügt über kein Notstromaggregat mehr und die Lüftung ist nur noch beschränkt einsatzfähig. Die Sanierungskosten wurden auf CHF 800'000.00 geschätzt. Ein im Vorfeld geplanter Umzug in die ALST (Armeeunterkunft) Löhrenacker kam aus verschiedenen Gründen nicht zustande.
- Damit zur Bewältigung von Grossereignissen mehr personelle und technische Ressourcen zur Verfügung stehen und die bestehenden Synergien besser genutzt werden können, unterstützt und fördert der Kanton Basel-Landschaft die Bildung grösserer Zivilschutzverbände und die damit angestrebte Professionalisierung.

All diese Punkte haben die fünf Gesamtgemeinderäte des Verbundes Angenstein einhellig dazu bewogen, die künftige Ausrichtung zu überdenken und ein Beitritts-gesuch an den Bevölkerungsschutzverbund Birs (Gemeinden Reinach und Arlesheim) zu stellen. Als vollwertiges Mitglied des BSV Birs, werden wir Teil eines einsatzfähigen und funktionierenden Verbunds mit einem fest angestellten Kommandanten (wie beispielsweise die Zivilschutzorganisationen Leimental und Laufental).

Die Gemeinderäte von Reinach und Arlesheim haben unserem Beitritts-gesuch zugestimmt. Von den fünf Verbundgemeinden der ZSO Angenstein, wollen sich Aesch, Duggingen, Grellingen und Pfeffingen dem BSV Birs und die Gemeinde Nenzlingen der Zivilschutzkompanie Laufental anschliessen (identisch mit Feuerwehrstützpunktkreisen). Der Auflösung der ZSO Angenstein und dem Beitritt zum BSV Birs müssen alle Verbundgemeinden zustimmen, ansonsten der bestehende Verbundvertrag nicht per 31. Dezember 2017 aufgelöst werden kann.

Die Auswirkungen des Zusammenschlusses betreffend Personal, Finanzen, Anlagebauten, Geräte und Material, Fahrzeugkonzept, räumliche Ausdehnung und vertragliche Grundlagen, sind in den Auf-lagedokumenten zur Gemeindeversammlung einsehbar.

**Finanzielle Auswirkungen**

Beim Beitritt zum Bevölkerungsschutzverbund Birs fallen keine Einkaufssummen an. Das Personal und das Material inkl. Fahrzeuge werden vollumfänglich in den neuen Gesamtverbund eingebracht.

Mit Erweiterung des Verbundes und der damit verbundenen besseren Ressourcen- und Synergienutzung können die Kosten für alle Verbundgemeinden gesenkt werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 10.11.2017 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 10.11.2017 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag über den Beitritt zum Bevölkerungsschutzverbund Birs zu genehmigen.**

---

**Traktandum 10 Verschiedenes**

---

**Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen und begrüsst Sie anschliessend herzlich zum gemeinsamen Apéro vor Ort.**